

Daraus ergibt sich hinsichtlich der Kinder: „Die Konfessionsloserklärung der Eltern oder der unehelichen Mutter hat demnach den Austritt der Kinder unter sieben Jahren aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft, der die Eltern oder die uneheliche Mutter bisher angehört haben, nicht zur Folge. Da die angefochtenen Bescheide von der gegenteiligen Rechtsansicht ausgehen, entsprechen sie nicht dem Gesetze und waren daher wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben.“

Ausgelöst wurde diese Entscheidung durch eine Beschwerde des Pfarrers und Dekans Josef Andreas Thurnher in Bürs (Vorarlberg) gegen anderslautende Entscheide des Bundesministeriums für Unterricht betreffend das Religionsbekenntnis dreier Kinder. Als Vertreter der beschwerdeführenden Partei fungierte der Rechtsanwalt in Feldkirch (Vorarlberg) Dr Augustin Tarter, der durch seine klaren und schlagkräftigen Ausführungen bei der Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof großen Eindruck machte und sicher viel zur Entscheidung beigetragen hat.

Wenn es sich hier auch nur um ein Erkenntnis in einem Einzelfall handelt, so kommt ihm doch präjudizielle Bedeutung zu, d. h. man kann sich bei weiteren derartigen Fällen bereits auf diese Entscheidung berufen; das um so mehr, da die erwähnte Entscheidung in einem verstärkten Senate beschlossen wurde und daher nur von der Vollversammlung des Bundesgerichtshofes wieder abgeändert werden könnte.

Der Wortlaut der Entscheidung samt Begründung ist bereits in Diözesanblättern veröffentlicht und so dem Seelsorgeklerus bekanntgemacht. Ebenso haben einzelne Ordinariate bereits Anweisungen gegeben, wie sich Seelsorger verhalten sollen, wenn Eltern aus der Kirche austreten, ohne in eine andere gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft einzutreten, damit wenigstens die Kinder vor dem Unglück der Konfessionslosigkeit bewahrt werden können. So ordnet das Bischöfliche Ordinariat Linz („Linzer Diözesanblatt“ 1935, Nr. 10) an: Das zuständige Pfarramt hat in solchen Fällen gegen die Austrittsmeldung bezüglich der Kinder mit Berufung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21. Juni 1935 bei der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrat) sogleich schriftlich Einspruch zu erheben. Ergeben sich Schwierigkeiten, ist an das Bischöfliche Ordinariat zu berichten, das sich bemühen wird, eine positive Entscheidung herbeizuführen.

Linz a. D.

Dr Ferdinand Spiesberger.

(Zeitliche Enthaltung in der Ehe.) Darüber hat der Vorstand des niederländischen Römisch-Katholischen Ärztevereines in seiner Verbandsschrift Erklärungen und Leitsätze veröffentlicht,

die von der katholischen Presse in das Volk getragen sind. Es dürfte dem großen Leserkreise der Linzer „Quartalschrift“ erwünscht sein, auch Kenntnis davon zu nehmen. Man erinnert sich, daß ein holländischer Arzt, J. N. J. Smulders, vor einigen Jahren das System des japanischen Kollegen Ogino über die Berechnung der Empfängniszeit bei uns bekannt machte und den Seelsorgern eine neue Hoffnung bot, die Reinheit der Ehe mit den Schwierigkeiten im Leben leichter zu versöhnen. Der Ärzteverein läßt alles Persönliche und Medizinische beiseite und behandelt nur das Moralische der Frage. Wir bringen den Wortlaut nach „De Maasbode“ vom 16. Oktober 1935, Abendblatt, 3. Bl., S. 11:

U m w a s e s s i c h h a n d e l t .

Aus der Behandlung der Frage in der Presse der letzten Jahre und auf der allgemeinen Versammlung des Römisch-Katholischen (R.-K.) Ärztevereines am 16. Juni 1935 steht folgendes fest:

Bei den niederländischen Katholiken herrscht große Verwirrung über die Erlaubtheit und das Empfehlen der zeitlichen Enthaltung (z. E.). Eine große Anzahl wendet die z. E. an und beruft sich dabei auf die Moralisten, die erklärt haben, sie sei erlaubt.

Umgekehrt wird die z. E. von vielen verabscheut, die der Ansicht sind, daß mit z. E. die Kinderbeschränkung beabsichtigt und erstrebt wird, wie vorher mit unerlaubten Mitteln — die Kinderbeschränkung, die wir Ärzte stets verurteilt haben.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt, diese Verwirrung kommt davon, daß die Frage, um was es sich hier handelt, von den meisten nicht scharf genug gestellt wird.

So haben wir eine Gruppe von Katholiken, die im Gehorsam gegen die Geistlichkeit sich stets von allem ferngehalten haben, was einer idealen Eheführung im Wege stand. Diese sind jetzt verbittert, weil sie meinen, ihre Geistlichen ließen sie nun im Stiche, indem sie heute zugestehen, was früher verboten und verabscheut wurde. Andererseits kam eine Gruppe von Katholiken auf, die nur allzugern die Erlaubtheit der z. E. ohne weiteres annehmen, während die ungewünschten Folgen einer ungezügelter Kinderbeschränkung außer acht gelassen werden.

Endlich gibt es noch andere Katholiken, die sich glücklich schätzen, in der z. E. einen Ausweg aus schweren Kämpfen und Mühen gefunden zu haben.

Was die Besprechung der z. E. im Lande anging, wurde das pro und contra in einer Weise ausgeführt, die viele abstieß und gegen die Sache einnahm.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt nun, daß beide Parteien, die in der Theorie der z. E. einander bestreiten, ganz übereinstimmen in ihrer Anwendung. Obschon unter den Moralisten auf dem wissenschaftlichen Gebiete keine Übereinstimmung herrscht, sind sie doch vorläufig auf praktischem Gebiete einig darin, daß die z. E. nicht für unerlaubt gehalten werden kann, wenn für ihre Anwendung ernste Gründe vorliegen. Jeder Katholik ist berechtigt, dieser Meinung beizutreten.

Das Ganze läuft schließlich darauf hinaus, ob die Frage der erlaubten Kinderbeschränkung der breiten Öffentlichkeit vorgelegt werden mag oder nicht.

Der R.-K. Ärzteverein glaubt, daß die Parteien Für und Wider beide einig sind in folgenden Punkten:

1. Daß die ungezügelter Kinderbeschränkung von früher verurteilt und die heutige bekämpft werden muß.

2. Daß in begrenzten Fällen die Kinderbeschränkung mit erlaubten Mitteln nicht als verboten angesehen werden darf.

3. Daß nach der vollständigen Enthaltung die z. E. das einzig erlaubte Mittel ist.

Weil nun der R.-K. Ärzteverein seine allgemeine Versammlung für 1935 zu dem Zwecke einberufen hat, um an Richtlinien zu kommen, die der großen Öffentlichkeit vorgelegt werden können, so hält er es für angebracht, die folgenden vereinbarten Leitsätze auszusprechen, von denen einzelne eigens das Verhalten des Priesters und Arztes regeln.

Acht Leitsätze.

1. Die Eheleute müssen die Kindererzeugung als den Hauptzweck der Ehe hochhalten.

2. a) Eine Kinderbeschränkung ohne ernste Gründe verdient immer Mißbilligung.

b) Kinderbeschränkung ist *schwer* sündhaft, wenn der Mißbrauch des ehelichen Aktes oder ein anderes schwer sündhaftes, widernatürliches Mittel dabei angewandt wird.

c) Auch dann ist die Kinderbeschränkung *schwer* sündhaft, wenn sie geschieht mit Schädigung des ehelichen Rechtes des anderen Teiles, oder wenn eine ernste Gefahr zur schweren Sünde bei einem oder beiden Ehegatten droht.

3. In bestimmten Fällen kann Kinderbeschränkung auf kürzere oder längere Zeit empfehlenswert sein, darf aber nur mit erlaubten Mitteln erstrebt werden.

4. Beim gegenwärtigen Stand der Frage können die Eheleute sich an die Meinung halten, die lautet: daß z. E. bei ersten Gründen nicht als unerlaubt angesehen werden darf.

5. Zu der an sich erlaubten Kinderbeschränkung gehe der Katholik nicht über, als nur aus ernstesten Gründen und nachdem er den Rat des Beichtvaters eingeholt hat. Sind die Gründe gesundheitlicher Art, so frage er gleichzeitig seinen Arzt. Außerdem stelle er sich von Anfang an bei der z. E. unter die stete Leitung eines Arztes.

6. Der Arzt sehe es als seine Gewissenspflicht an, diese Leitung nicht zu übernehmen, solange er die Frage der z. E. nicht gründlich studiert hat.

7. Der Geistliche rate zur z. E. nie ohne ernste Gründe und verweise vor der wirklichen Ausführung die Leute an den Arzt.

8. Schriftliche Auskunft über die medizinischen Gründe der z. E. für Patienten von anderen Ärzten muß verurteilt werden (als gegen die Standesehre).

Man sieht dem Schriftstück an, daß sich die Verfasser der größten Deutlichkeit befließen haben, weil's fürs Volk bestimmt ist. Weiter konnte die Offenheit der Sprache nicht gehen; was fehlt, sind die Beispiele zur Erläuterung des Gesagten für die Frauenwelt und andere Hilflöse. Die Sache selbst aber verweist die Beispiele in die ärztliche Sprechstunde und in den Beichtstuhl. Wir können den holländischen Konfratres dazu Glück wünschen, daß sie im Kampfe für die Reinheit der Ehe bei ihren Ärzten eine solche Unterstützung finden. Wo anders wäre ein Schriftstück wie dieses möglich? Holland ist das Land der frühesten Kinderkommunion, das Land der meisten geistlichen Berufe bei Männern und Frauen, und Holland hat die besten Ärzte in der *Actio catholica*.

Missionspriesterseminar St. Augustin.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Nachstellungen des Bösen Feindes.) Eigenartig! Da hören wir aus dem Munde Jesu, daß der Satan besonders am Ende der Tage eine unerhörte Macht entfalten werde, daß selbst die Auserwählten in Gefahr geraten, verloren zu gehen, aber wir tun, als ob das alles uns, ausgerechnet uns, gar nichts anginge. Da lesen wir in der Geheimen Offenbarung lange Kapitel vom Kampfe des Drachen gegen die allerseligste Jungfrau und die Kirche, und wir gehen von der Lesung weg, als hätten wir ein spannendes, ein bißchen gruseliges Märchen in der Hand gehabt. Da beten wir auf Geheiß Papst Leos XIII. am Schlusse jeder heiligen Messe um den Schutz des heiligen Erzengels Michael, in der Allerheiligenlitanei und in anderen offiziellen Gebeten um Abwehr der teuflischen Angriffe — und leben, als ob es keinen Teufel und keine Hölle gäbe. Gewiß, wir glauben, daß Satan der gestürzte Luzifer ist, daß er mit der Intelligenz und der